

1. Änderung der Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach vom 11. März 1993

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des §§ 142, 233, 235 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende 1. Änderung:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet werden. Das insgesamt 49,9 ha umfassende Sanierungsgebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Seebach“.

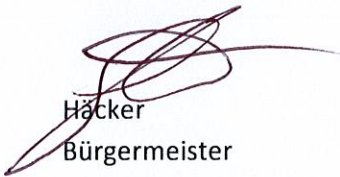
Das Sanierungsgebiet Seebach umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach“ im Maßstab 1 : 2.000 mit rot gestrichelter Linie von der Gesamtgemeinde abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet wird erweitert mit den Grundstücken in der Flur 2 mit den Flurstücknummern: 456/9, 457/1, 456/8 und der Bezeichnung Neue Straße/ Neue Straße 1, welche rot schraffiert im Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach vom 11. März 1993 wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die weiteren Bestandteile der Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach vom 11.03.1993 bleiben unberührt und gelten weiterhin.

Seebach, den 03.07.2023

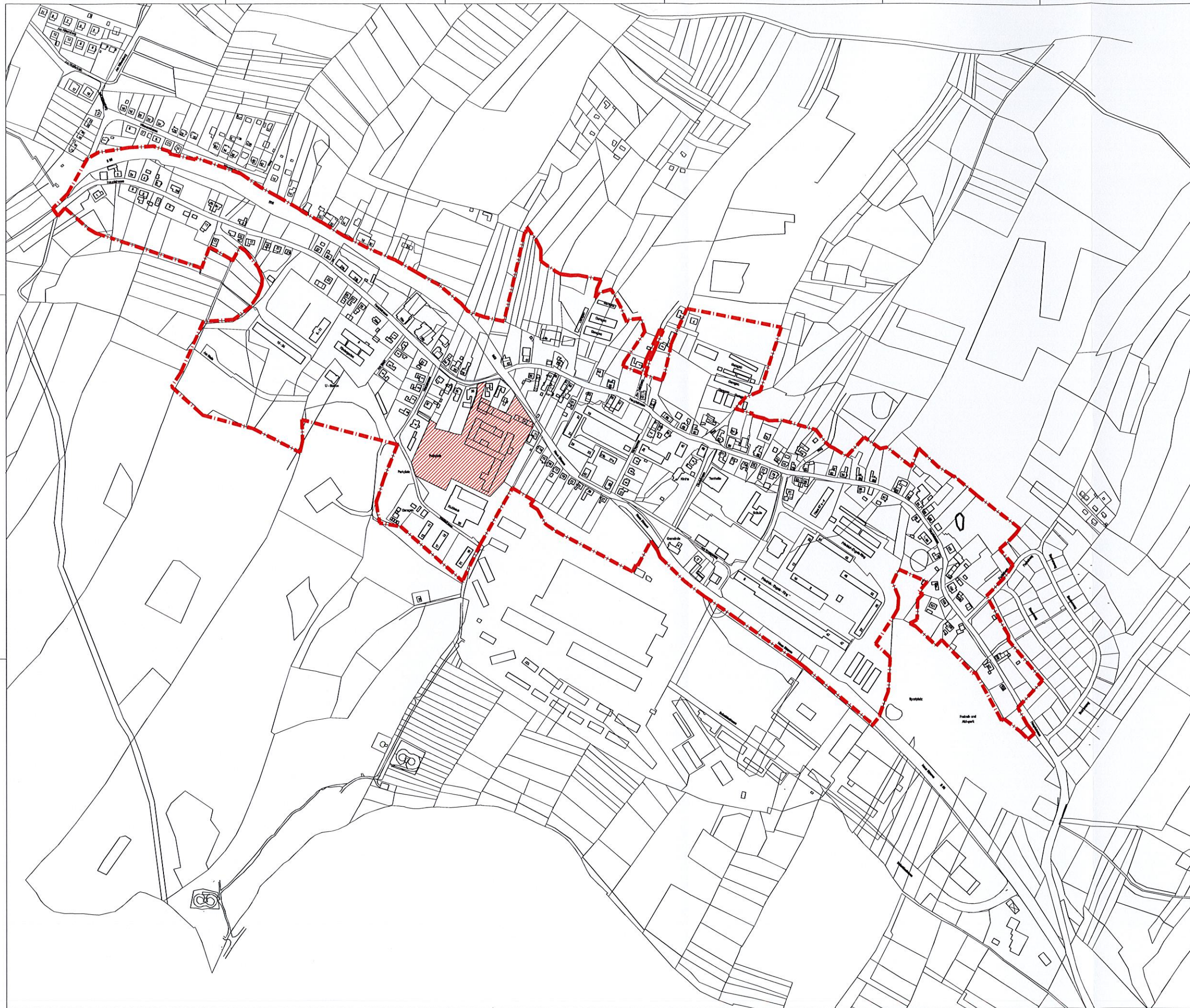

Häcker
Bürgermeister



Hinweis: § 21 Abs. 4 S. 1 ThürKO; Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
der Gemeinde Seebach

Anlage zur 1. Änderung der Satzung über die städte-
bauliche Sanierungsmaßnahme nach §142 BauGB
für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach
vom 11. März 1993



GEMEINDE SEEBACH

-  Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach
-  In das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach
aufgenommenes Grundstück Neue Straße 1



Kartengrundlage:
Die Karte wurde auf der Grundlage von rechtsverbindlichen Kartenmaterial erstellt.
Es wurden die von Ingenieurbüro Heese, mit Sitz in Eisenach, digitalisierten Karten von 1954 verwendet.

	Gemeinde Seebach Am Röhmann 4 99442 Seebach	Postleitzahl: 99442 Seebach C-Ordnung Nr. 16 99442 Seebach Fax 0361 22875-22
---	--	--

	Wilke Stadtplanungsbüro Dr. Uwe Wilke Architekt und Stadtplaner Alfred-Hesse-Straße 40 99094 Erfurt	buro.wilke@posteo.net Tel. 0361 22875-0 Fax 0361 22875-22
---	--	---

Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach - 1. Änderung 2023
Lageplan
Masse: 1:2000
Datum: Juni 2023